

Vorlage Nr. 14/4434

öffentlich

Datum: 09.12.2020
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Andres

Landschaftsausschuss 18.12.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wahrnehmung von Mandaten in Aufsichts- und anderen Gremien durch die Landesdirektorin im Rahmen von Nebentätigkeiten

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss bestätigt, dass die Wahrnehmung der in Vorlage Nr. 14/4434 dargestellten, vergüteten Nebentätigkeiten in Aufsichts- und anderen Gremien durch die Landesdirektorin auf seine Veranlassung bzw. seinen Vorschlag hin erfolgt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die Landesdirektorin übt neben ihrem Hauptamt verschiedene vergütete Nebentätigkeiten in Aufsichts- und anderen Gremien von Unternehmen und Institutionen aus.

Die Landesdirektorin hat gemäß § 13 Abs. 2 NtV über der dort definierten Höchstgrenze liegende Einkünfte aus Nebentätigkeiten an ihren Dienstherrn abzuführen.

Die Vergütungen für diese Nebentätigkeiten unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, sofern diese im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erzielt würden.

Eine Rundverfügung der OFD Frankfurt/Main (S 7100 A-287-St 110) regelt jedoch für Beamtinnen und Beamte einer Gebietskörperschaft, die Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherrn übernommen haben und nach beamtenrechtlichen oder anderen dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, die Vergütungen ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen, dass in diesen Fällen die Aufsichtsratsaktivität oder unter gleichen Voraussetzungen in anderen Organen von Unternehmen anderer Rechtsträger wahrgenommene vergleichbare Tätigkeiten in so engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen, dass sie als Teil der unselbstständigen Tätigkeit angesehen werden müssen. Im Anwendungsbereich dieser Rundverfügung wird die Landesdirektorin dann nicht selbstständig tätig und somit diesbezüglich nicht als Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG beurteilt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Nicht-Umsatzsteuerbarkeit der aus den o.g. Nebentätigkeiten bezogenen Vergütungen wird der Landschaftsausschuss um zusammenfassende Bestätigung gebeten, dass die Landesdirektorin die in der Vorlage 14/4434 dargestellten, vergüteten Nebentätigkeiten in Aufsichts- und anderen Gremien auf seine Veranlassung bzw. seinen Vorschlag hin wahrnimmt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4434:

Die Landesdirektorin übt neben ihrem Hauptamt verschiedene vergütete Nebentätigkeiten in Aufsichts- und anderen Gremien von Unternehmen und Institutionen aus.

Gemäß § 13 der Nebentätigkeitsverordnung des Landes NRW (NtV) i.V.m. § 20 Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) hat die Landesdirektorin dem Landschaftsausschuss als Dienstvorgesetztem eine Aufstellung über die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten vorzulegen, die sie für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten oder zu erwarten hat. Überschreiten diese Vergütungen für Nebentätigkeiten einen in der NtV konkret benannten Betrag p.a., so hat die Landesdirektorin den über dieser Höchstgrenze liegenden Betrag gemäß § 13 Abs. 2 NtV an ihren Dienstherrn abzuführen. Die Landesdirektorin kommt dieser Transparenz- und Abführungspflicht regelmäßig mit einer jährlichen Berichtsvorlage an den Landschaftsausschuss sowie durch Abführung der oberhalb der Höchstgrenze der NtV liegenden Beträge an den LVR nach.

Grundsätzlich unterliegen Einnahmen, die eine steuerpflichtige Person aus Nebentätigkeiten in Form von Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgeldern bezieht, als sonstige Leistung der Umsatzsteuer, wenn diese im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erzielt werden. Eine selbständige Tätigkeit liegt nach Abschnitt 2.2. Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass vor, wenn sie auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung ausgeübt wird.

Eine Rundverfügung der OFD Frankfurt/Main (S 7100 A-287-St 110) regelt jedoch für Beamtinnen und Beamte einer Gebietskörperschaft, die Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherrn übernommen haben und nach beamtenrechtlichen oder anderen dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, die Vergütungen ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen, dass in diesen Fällen die Aufsichtsrats Tätigkeit in so engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht, dass sie als Teil der unselbstständigen Tätigkeit angesehen werden muss.

Nach der o.g. Rundverfügung gelten diese Grundsätze auch für andere Vergütungen, die die o.g. Beamtinnen und Beamte für Tätigkeiten erhalten, die sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Gebietskörperschaft in einem Verwaltungsrat oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines Unternehmens eines anderen Rechtsträgers ausüben.

Für eine potenzielle Umsatzsteuerpflicht folgt hieraus, dass die Landesdirektorin als für die Anwendung der Rundverfügung in Betracht kommende Beamtin im Rahmen dieser oben beschriebenen Tätigkeiten dann nicht selbstständig tätig und somit diesbezüglich nicht als Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG beurteilt wird, sofern der Landschaftsausschuss als ihr Dienstvorgesetzter dokumentiert, dass sie diese Tätigkeiten auf seine Veranlassung bzw. seinen Vorschlag hin ausübt und sie unter die Abführungspflichten nach der NtV fällt.

Die in Rede stehenden Dokumentationen können aus der Zustimmung des Landschaftsausschusses zu Satzungen von Beteiligungsunternehmen des LVR, aus Wahlvorschlägen oder aufgrund anderer Vorlagen (in Teilen implizit) abgeleitet werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Nicht-Umsatzsteuerbarkeit der aus den o.g. Nebentätigkeiten bezogenen Vergütungen wird der Landschaftsausschuss um zusammenfassende Bestätigung gebeten, dass die Landesdirektorin nachfolgende vergütete Nebentätigkeiten in Aufsichts- und anderen Gremien auf seine Veranlassung bzw. seinen Vorschlag hin wahrnimmt:

Unternehmen/Institution	Mandat	Rechtsgrundlage
Provinzial Rheinland Holding AöR	Mitglied der Gewährträgerversammlung ¹	Geborenes Mitglied nach der Satzung der Gesellschaft
	Mitglied des Gewährträgerausschusses ²	Geborenes Mitglied nach der Satzung der Gesellschaft
	Mitglied des Bilanzausschusses der Gewährträgerversammlung ³	Wahl durch die Gewährträgerversammlung
	Mitglied des Verwaltungsrates ⁴	Geborenes Mitglied nach der Satzung der Gesellschaft
Provinzial Rheinland Versicherung AG	Mitglied des Aufsichtsrates ⁵	Wahl durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Landschaftsausschusses des LVR – Wahlvorschlag unter Berücksichtigung des § 113 Abs. 2 GO NRW
	Mitglied des Bilanz- und Kapitalanlageausschusses des Aufsichtsrates	Geborene Mitgliedschaft in der Funktion der Aufsichtsratsvorsitzenden nach der Geschäftsordnung für den Bilanz- und Kapitalanlageausschuss
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG	Mitglied des Aufsichtsrates ⁶	Wahl durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Landschaftsausschusses des LVR- Wahlvorschlag unter Berücksichtigung des § 113 Abs. 2 GO NRW

¹ stv. Vorsitzende

² stv. Vorsitzende

³ bis 22.09.2020

⁴ derzeit Vorsitzende

⁵ derzeit Vorsitzende

⁶ derzeit stv. Vorsitzende

Unternehmen/Institution	Mandat	Rechtsgrundlage
Provinzial Holding AG	Mitglied des Aufsichtsrates	Wahl durch die Hauptversammlung auf Vorschlag der Gewährträgersversammlung der Provinzial Rheinland Holding AöR in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der Gesellschaft, diese wiederum auf Vorschlag des Landschaftsausschusses des LVR- Wahlvorschlag unter Berücksichtigung des § 113 Abs. 2 GO NRW
	Mitglied des Präsidiums des Aufsichtsrates	Wahl durch den Aufsichtsrat
NRW.BANK	Mitglied des Beirates	Berufung durch den Ministerpräsidenten des Landes NRW
RheinEnergie AG	Mitglied des Beirates	Ernennung durch den Vorstand der Gesellschaft
Technische Hochschule Köln	Mitglied des Hochschulrates	Ernennung durch die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW
Gold-Kraemer-Stiftung	Mitglied des Kuratoriums	Berufungsangebot durch das Kuratorium der Stiftung, welches durch den Domprobst des Metropolitankapitels zu Köln angetragen wurde, Annahme bestätigt durch LA-Beschluss 14/551 v. 26.06.2015

L U B E K